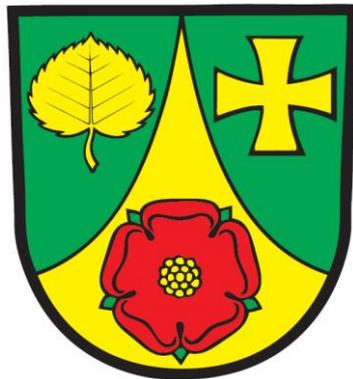


Politische Gemeinde Eschenbach SG



Ladenöffnungsreglement

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1), Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 9. Juli 2012 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Eschenbach SG in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Abendverkauf

Art. 2

Am Freitag dürfen die Läden des Detailhandels bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

Fällt der Freitag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetags oder auf einen öffentlichen Ruhetag, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen vorangehenden Werktag statt.

Allgemeiner Sonntagsverkauf

Art. 3

In der Adventszeit findet am ersten und am vierten Adventssonntag ein allgemeiner Sonntagsverkauf statt. Die Läden des Detailhandels dürfen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Ausnahmen

Art. 4

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten einschliesslich individuellen Sonntagsverkäufen im Sinn von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung ist die Gemeinderatskanzlei zuständig.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Das Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Eschenbach vom 16. September 1974 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2016 vollzogen.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 13. Oktober 2015.

GEMEINDERAT ESCHENBACH

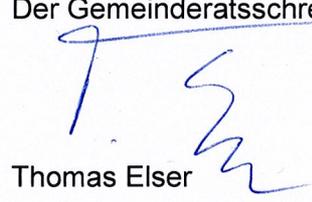
Der Gemeindepräsident:

Josef Blöchlinger



Der Gemeinderatsschreiber:

Thomas Elser



Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 13 ff. der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015.